

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 127/1999

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/24

Inkrafttretensdatum

01.08.1999

Außerkrafttretensdatum

31.08.1999

Text

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
24.1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer des hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen, Lehrer für Stenotypie und Phonotypie, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien, soweit sie nicht in Z 24.2. erfaßt werden	(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge, Berufsschulen, für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phonotypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachzuweisen ist.
Verwendung	Erfordernis
	(2) Für Lehrer, die das Erfordernis des Abs. 1 ausschließ-

lich durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit erfüllen, überdies eine vierjährige einschlägige Berufspraxis.

(3) Bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen werden die Erfordernisse des Abs. 1 durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen ersetzt.

(4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis.
(Anm.: ÜR Art. V, BGBL. Nr. 287/1988)

Verwendung	Erfordernis
24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder b) der Abschluß der theologischen Hochschulstudien durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG.
24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder b) eine Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde, oder c) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs) pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz oder der Abschluß des Studiums

der
Instrumental(Gesangs)pädagogik
oder der Musik- und
Bewegungserziehung nach Anlage
1 Z 2a.11 oder Z 2a.18 UniStG.

(2) Die Lehrbefähigung aus einem
der in Abs. 1 lit. a angeführten
Unterrichtsgegenstände kann bei
Lehrern an Akademien durch die
Lehrbefähigung für Volksschulen
ersetzt werden.

Verwendung	Erfordernis
24.4. Lehrer an Übungs- schulen der Pädagogischen Aka- demien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religions- pädagogischen Akademien	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule, b) die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung, c) sechsjährige Lehrpraxis.
24.5. Lehrer für Bildneri- sche Erziehung sowie für Werk- erziehung und verwandte Unter- richtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und Akade- mien und an land- und forst- wirtschaftlichen berufspädago- gischen Lehranstalten	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und b) der Abschluß eines einschlä- gigen Hochschulstudiums an einer Kunsthochschule oder der Akademie der bildenden Künste.
24.6. Lehrer für den forst- wirtschaftlichen Fachunter- richt an mittleren und höheren Schulen	a) Die erfolgreiche Absolvie- rung einer höheren Lehran- stalt für Forstwirtschaft (Försterschule), b) eine sechsjährige Berufs- praxis und c) die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fach- unterricht.

Verwendung	Erfordernis
24.7. Lehrer an Volksschulen	(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982. (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch a) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes

in der vor dem Inkrafttreten
des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 365/1982 geltenden
Fassung oder Lehrbefähigung
für Volksschulen, gemeinsam
mit

- b) Zusatzausbildung und
-prüfung über die Bereiche
aa) „Lebende Fremdsprache“
und

- bb) „Vorstufe“ oder
„Allgemeine
Sonderpädagogik“

im Ausmaß des Lehrstoffes im
Lehrplan der Pädagogischen
Akademien (Studiengang für
das Lehramt an Volksschulen
gemäß Verordnung des
Bundesministers für
Unterricht, Kunst und Sport
BGBl. Nr. 17/1986).

(3) Der erfolgreiche Abschluß
von Studienveranstaltungen, die
spätestens zu Beginn des
Sommersemesters 1989 begonnen
haben und spätestens bis zum Ende
des Schuljahres 1988/89
abgeschlossen worden sind, in den
Bereichen

- aa) „Lebende Fremdsprache“ und
- bb) „Vorschulstufe“ oder
„Allgemeine
Sonderpädagogik“

an Pädagogischen Akademien und
Pädagogischen Instituten in einem
dem Abs. 2 lit. b entsprechenden
Ausmaß ersetzt das betreffende
Ernennungserfordernis des Abs. 2
lit. b.

Verwendung	Erfordernis
24.8. Religionslehrer an Volksschulen	(1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 oder der Abschluß der theologischen Hochschulstudien durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG. (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung

eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung

gemeinsam mit

- b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 24.7 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß.

(3) Der erfolgreiche Abschluß von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den ergänzenden Bereichen gemäß Abs. 2 lit. b an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.